

Grundriß derer Marggräfllich-Badischen Kastenvogtei Gerechtsame in und über das Gotteshaus Schwarzach

[Deutschland], [1775]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1774171457>

Druck Freier  Zugang



2
10

St. A. I. 12.

38.1.

Sc - 10.

G r u n d r i ß
d e r e r
M a r g g r ä f l i c h = B a d i s c h e n
K a s t e n v o g t e i G e r e c h t s a m e
i n u n d ü b e r d a s G o t t e s h a u s
S c h w a r z a c h.



I 7 7 5.

§. I.

Das Marggräfliche Haus Baden hat in und über das Gotteshaus Schwarzach den Erbschutz und Erbschirm nicht nur von undenklichen Zeiten hergebracht, sondern auch solchen dem gedachten Gotteshaus, zu seinem wahren Wohl, in widrigen Ereignissen, zu allen Zeiten wiederfahren lassen. *)

§. 2.

Auf gleiche Weise hat es die Kastenvogtei seit dem Ursprunge des Fürstlichen Hauses, und also über 700. Jahre hergebracht und geübt. **)

§. 3.

Kraft dieser Kastenvogtei hat das Fürstliche Haus Baden von je her die wichtigsten Rechte geübt, und zwar

a

I.)

*) Die Sammlung derer Urkunden zu Bewahrung der Marggräfliche Badische Landeshoheit, Kastenvogtei, Schutz und Schirms über das Gotteshaus Schwarzach enthält Beispiele und Urkunden vom Jahr 1289. (Beil. III.) 1314. (Neue Urk. CXXXVIII.) 1447. (Neue Urk. CCXXIII.) 1453. (Beil. LXXXVIII. LXXXIX.) 1525. (Beil. XCIV. n. 6. 37. 69. 70.) 1546. (Beil. XXXIII.) u. a. m.

**) Das alte unvordenkliche Herbringen bewahren die Marggräfliche Testamente und Theilungs-Briefe von denen Jahren 1453. 1515. 1535. [Beil. X. und XVII.] der Urtheilbrief vom Jahr 1453. (Beil. LXXXIX.) und selbst der angeblich Kaiserliche Schirm- und Marggräfliche Reversbrief vom Jahr 1473. [Beil. XCVIII. XCIX.]

I.) Zur Zeit der erledigten Abtei,
welchenfalls

- 1.) Der Convent dem höchsten Kastenvogte den Bericht von sothaner Erledigung erstattet, hierauf aber dieser
- 2.) das Kloster beschicket und für die Sicherheit dessen Temporalien die Schutzherrliche Sorge trägt. *)

§. 4.

Ereignet sich hierauf

- 3.) das Wahlgeschäft;

alsdann leget das Herkommen

- a.) dem Convent die Pflicht auf, den von dem Herrn Bischoffen angeetzten Wahltag dem höchsten Kastenvogten zu verkünden; **) so wie
- b.) dem Marggrafen das Recht, den Wahltag zu beschicken; ***)
- c.) einem nicht anständigen Subject exclusivam zu geben; ****)
- d.) bei gleichen Stimmen dem einen Theil den Ausschlag beizulegen; *****)
- e.) bei versäumter Wahl einen Abbt en ex jure devoluto zu ernennen; *****)

in voller Mase bei.

§. 5.

Hiernächst nehmen

II.) Nach erfolgter Wahl

die Kastenvogteiliche Rechte über den neuen Abbt en, so viel die Weltlichkeit betrifft, ihren Anfang, und zwar

A.) in Ansehung dessen Person

I.)

*) Die Beyspiele beider Rechte vom Jahr 1548. 1569. 1571. 1587. und 1711. finden sich unter der Zahl XCIV. n. 72. 73. LXVI. CIV. CVI. XXXI. XLIX. CLIX. CLXV. CLXVI. CLXVII. und LXXIX.

**) Die Beyspiele von denen Jahren 1514. 1571. und 1711. Siehe Beil. XCIV. n. 76. XXIX. und XIX.

***). Siehe die Beilagen XXIX. CV. XIX. und XCIV. n. 71.

****). S. die Beil. XXXI. p. 133.

*****). S. die Urkunde vom Jahr 1430. unter der Zahl CXL. pr.

*****). laut der Beil. CVI. und CVII. vom Jahr 1569. verglichen mit der Beil. XXXI. vom Jahr 1571.

- 1.) Das Recht der Instructions-Ertheilung, sowol bei dem Antritte, als während der Verwaltung der Abtei mittelst Verfassung behufiger Ordnungen; *)
- 2.) Die Angelobung und Verpflichtung des Abbts; **)
- 3.) Das Recht zu verbieten, daß ein jeweiliger Prälat ohne fürstliche Erlaubnis sich weder allzulang noch allzuweit von dem Kloster entferne; ***)

§. 6.

Gleichwie hiernächst

B.) Die Kastenvogteiliche Rechte, in Ansehung der einem jeweiligen Prälaten obliegenden Verwaltung des Klosters Temporalien, in Betrachtung kommen, und diese hinwieder theils dessen eigene Verwaltung, theils die ihm untergebene Personen, theils die Klostergüter ohne Rücksicht auf die Personen, zum Gegenstande haben; Also verdienet so viel

A.) dessen eigene Verwaltung betrifft,

imo.) Die Abhör dessen Rechnungen und Untersuchung dessen Haushaltung hierbei die erste Stelle. ****)

§. 7.

Die Rechnungs-Abhör begreifet

- 2do) Die Rechtfertigung des Prälaten wegen derer sich ergebenden Ausstellungen und Mängel und dessen Anweisung zu besserer Haushaltung *****)
- 3tio) Das Recht, unverbesserliche Haushälter von der administratione temporalium zu suspendiren, und solchenfalls

4to)

*) Beispiele finden sich von dem Jahr 1400. in der M. Bad. Druckschrift §. 69. und dem Jahr 1472. Beil. XCIV. n. 29. und CXLIV. 1473. CXLV. §. 10. und 13. 1476. Beil. XCIV. 29. CXLVIII. 1479. Beil. XII. 1571. Beil. XXXI. p. 136. 1579. Urk. CLXI. 1587. Urk. CLXIV. CLXV.

**) Diese bewähren die Urkunden XCIV. 18. XXXI. CV. und XXXII.

***) Das Beispiel vom Jahr 1537. S. Beil. XCIV. 20. und CXLII.

****) Die Beispiele von denen Jahren 1466. und 1472. liegen in der Beil. CXLV. §. 30. XCIV. n. 29. und CXLIV, vom Jahr 1473. Beil. CXLV. §. 10. vom Jahr 1476. Beil. CXLVII. und CLVII. 1479. Beil. XII. 1487. Beil. CLVIII. vor Augen. Von denen Jahren 1528. 1530. 1570. 1571. 1579. 1581. 1587. 1648. 1683. u. f. bewähren es die Urkunden XV. CCXXXVII. XLII. CLXXXI. XXXI. CLXXXII. CLXI. CLXIV. CLXXXV. CXXXVI. CXI. XXVI. LXXX. CXII; von dem merkwürdigen Jahr 1624. die Beil. CXXXVII. und von denen jetzigen Zeiten der Capitular-Schluß vom Jahr 1771. Urk. CCH.

*****) Ein merkwürdiges Beispiel vom Jahr 1474. u. f. findet sich unter der Zahl CXLIII. CXLVIII.

4to) eine anderweite administrationem temporalium anzuordnen, *)
welchem

5to) Der Besitz des Rechts, ganz untaugliche Prälaten zur Resignation zu vermögen **) hinzutritt.

§. 8.

So viel

B.) Die Dem Prälaten untergebene Personen betrifft, haben sich die fürstliche Rechte von jeher geäußert

I.) in Ansehung derer Hauptpersonen im Kloster, namentlich

a.) derer Klostergeistlichen und zwar

a.) bei deren Annahme, ***)

β.) deren anderweiten Aufsetzung, ****)

γ.) deren Anstellung auf Pfarreien in denen Abbtstüben und anderwärts, *****)

δ.) in Bestrafung geringer Excesse derer Geistlichen; *****)

b.) derer Kloster = Schulen und derer Daraus zu nehmenden Novizen. Hieraus ist die Kastenvogteiliche Anordnung geschlossen.

a.) daß, so viel möglich, Landesfinder †) auch

β.) nach Zeit und Umstände keine Novizen ohne fürstliches Vorwissen aufgenommen ††)

γ.) die angenommene wohl unterrichtet †††) und allenfalls

δ.) solche zu besserem Unterrichte auf Kosten des Klosters anderwärts hin versandt werden sollen. ††††)

§. 9.

Ferner haben sich solche fürstliche Rechte geäußert

2.) in Ansehung derer Dem Prälaten in temporalibus untergeordneten Personen, namentlich

a)

*) Die Beispiele von dem Jahr 1473. Beil. CXLV. §. 10. 1479. Beil. XII. 1581. Beil. CLXII. 1586. Beil. CLXV. 1589. Beil. CLXVI. CLXVII. 1623. Beil. CLXXXVII. bestätigen dieses.

**) Ausweis der Beispiele vom Jahr 1430. Beil. CXL. 1487. Beil. CXLI. 1579. Beil. LVIII. und 1583. Beil. XCVI. und CLXIII.

***). Hiervon zeugen die Urkunden vom Jahr 1476. Beil. CXLVIII. 1579. CLXI.

****). S. die aus einer M. Badischen Kloster = Ordnung vom Jahr 1400. genommene Kloster = Ordnung vom Jahr 1579. in f. B. CLXI.

*****). S. die Bittschrift Abbt's und Convents vom Jahr 1528. Beil. XV. und Ordn. vom Jahr 1579. Beil. CLXI. §. 6.

†). Die Kloster = Ordnung vom Jahr 1587. Beil. CLXV. ist Zeuge hievon.

††). S. die Verkommnis vom Jahr 1581. Beil. CLXII.

†††). Inhalts der Kloster = Ordnung vom Jahr 1587. Beil. CLXV.

††††). Laut der Kloster = Ordnung vom Jahr 1586. Beil. CLXIV.

†††††). Befage der Urkunde vom Jahr 1580. Beil. CCXVI.

- a.) Derer Schafnere, welche von jeher
- a.) von dem Gotteshaus präsentirt, hiernächst
 - b.) von dem Marggrafen bestätigtet,
 - c.) von solchem mit einer Dienst-Instruction versehen,
 - d.) auf der fürstlichen Canzlei darüber verpflichtet,
 - e.) denen Amtsuntergebenen vorgestellt, *)
 - f.) sie zur Rechnungs- Stell und Ablage angehalten **)
 - g.) von dem Marggrafen mit dem Titel, Unser Schafner und lieber getreuer, beehret, ***)
 - h.) ihrer Dienste zu Zeiten in Gnaden, zu Zeiten zur Strafe entlassen ****) worden sind.

Gleich Bewandnis hat es gehabt

- β.) mit Bestellung derer Schultheisen †)
- γ.) derer Jäger und Förster ††)

b

§. 10.

*) Dieses alles bewähren viele wichtige Urkunden, namentlich von dem Jahr 1466. die Beil. CLXV. §. 5. u. 29.

1476. dieselbe §. 29.

1479. Beil. XII.

1525. die Beil. XCIV. 19. CXIX. CLXXX. XV. und CCXXXVII.

1557. Beil. XCIV. §. 21. u. CLXXXI.

1569. Beil. XXI.

1579. Beil. CX. CLXI. CLXXXII.

1583. Urk. CLXXXIII. u. f.

1615. Beil. CLXXXV. u. f.

1623. Beil. CLXXXIX. CXC.

1627. Beil. XLVII. CXI. und CXCI.

1636. Urk. CLXI.

1643. Beil. XXII. CLXI. und CXCII.

1646. Beil. XXII. XXIII. LXXIV. CXCIII. CXCIV. u. f.

1652. Beil. XXIV.

1675. Beil. CXCVI. - CXCIX.

1680. Beil. XXIV. CC. CCI.

1690. und 1700. Beil. XXV. u. a. m. Besonders merkwürdig sind aber die Geständnisse des Gotteshauses in der Beil. XV. CCXVII. CLXXXVII. CLXXXVIII. und CLXXXIX.

**) Von denen Schafnern zu Schwarzach zeugen dieses die Beilagen XV. CCXVII. CCXXXVII. CXI. und XXVI. von denen zu Straßburg aber die Urkunden CXLV. CLXI. CCXIV. CLXXV. und CLXXXVI.

***) Beil. LXVII.

****) Beispiele von denen Jahren 1583, 1636, u. 1646. S. in denen Beil. CLXXXII. CLXXXIII. CXI. CXCI. u. CXCII.

†) S. die Urk. CCXLIV. - CCXLVII.

††) Inhalts derer Urkunden CCXLVIII. - CCLIII.

§. 10.

Ohne Rücksicht auf die die Weltlichkeit administrirende Personen haben die Marggrafen

C.) die Kastenvogteiliche Oberaufsicht und Sorge für die Klo-
stergüter

Darinne wirksam bewiesen, daß Sie

1.) im Jahr 1538. die Renovation derer Klostergüter und Ein-
künfte, selbst auf Anrufen Abbts und Convents, zu dem
Ende haben bewerkstelligen lassen, damit solche der Marg-
graffschaft nicht entwähret werden. *)

Dahin gehöret ferner

2.) das Verbot aller Veräußerung und Verpfändung derer
Klostergüter, Geld = Aufnahmen, Aufsführung wichtiger
Gebäude u. s. w. ohne Fürstliches Vorwissen, Erlaubniß
und Einwilligung; **)

2.) die von denen urältesten Zeiten hergebrachte *visitatio tem-
poralium*. ***)

§. II.

Eben diese Fürsten haben aber auch

III.) gegen alle bisherige Sorge und Mühe, derer gewöhnlichen
Schirms- und Vogtei- Nutzungen sich zu erfreuen ge-
habt, und in solchem Betracht

1.) das neue Jahr- und Opfer- Geld empfangen ****) fort

2.) das Recht Layenpfünden, mit Ausschluß derer Kaiser-
lichen Panisbriefe, zu ertheilen, *****)

3.)

*) S. die Beil. CLIX.

**) Dieses vorzügliche seit 1525. bis auf das Jahr 1659. mehrmalen ausgeüb-
te Recht bewähren die Urkunden XR. XVI. XXVII. XXVIII. LXX. LXXIII.
XCIV. n. 1. 8. CXI. CXIII. CLXVIII. CLXXX.

***) Von der Ausübung dieses Rechts zeugen die Beispiele vom Jahr 1538.
Beil. CLIX. vom Jahr 1623. der Bericht Abbts und Priors Beil. LXIX.
und vom Jahr 1651. die Urkunde CLX.

****) *Dona, advocaticum, salvamentum*, wie diese Abgabe in denen ältesten
Zeiten hieß, und laut derer Beilagen CCIII — CCXI. von denen Jahren
1517. bis in das Jahr 1602. bescheiniget ist, auch noch jetzt mittelst einer
jährlichen Flachs- Abgabe auf das neue Jahr in Uebung ist.

*****) Die Urkunden CCXII — CCXV. sind Zeugen hiervon.

- 3.) die Jagd, den Ak, Jäger = Ak und Hundelegen, so wie
- 4.) das Recht, einen Mönchs = Wagen zum Fürstlichen Dienste zu erfordern *)

zu allen Zeiten ausgeübet.

§. 12.

Mehrere Kastenvogteiliche Rechte lassen sich nicht gedenken, sonst würden sie von dem Fürstlichen Hause gewiß nicht unausgeübt gelassen worden seyn. Und sollte sich ein solches noch irgend finden, wozu die Gelegenheit bis daher ermangelt hat, so wird der eingestandenen und in keinem Streite befangenen Erb = Kastenvogtei = Schutz = und Schirm = Gerechtigkeit allemal die Vermuthung zur Seite stehen, und der Schluß á causa ad effectum eben so untrüglich folgen, als der Schluß ab effectu ad causam, das ist, von denen bisher erzählten Wirkungen auf die advocatiam ordinariam, auf eine Landesfürstliche Kastenvogtei, ewig wahr bleiben, die Widersetzlichkeit des dermaligen Herrn Prälaten aber, bei dem höchstpreisllichen Reichs = Gerichte gewiß keinen Beistand finden wird.

In diesem festen Vertrauen zweifeln des Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürstliche Durchlaucht keineswegs, daß gedachter Prälat dermalen gerechtest werde angewiesen werden, in Gemäsheit des höchstverehrlichen Decreti Cameralis vom 18. Jun. 1774. nach dem Wunsche des mehrern Theils des Convents, nach dem Befehl des höchsten Kastenvogts und nach seiner Pflichtschuldigkeit sich dem einem jeden Verwalter anvertrauter Güter obliegenden Gebot zu unterziehen:

Thue Rechnung von deiner Saushaltung!

*) Diese Gerechtsame finden sich in denen Beilagen CXXXIII. und CCXLVIII — CCLIII. genügend bescheiniget.



zu dem Ende...
in dem Jahre...

Die...
in dem Jahre...

Die...
in dem Jahre...

Die...
in dem Jahre...



- 3.) die Jagd, den Aß, Jäger = Aß und Hundelegen, so wie
 4.) das Recht, einen Mönchs = Wagen zum Fürstlichen Dienste zu erfordern *)
 n Zeiten ausgeübet.

§. 12.

Mehrere Kastenvogteiliche Rechte lassen sich nicht gedenken, würden sie von dem Fürstlichen Hause gewiß nicht unausgeübt worden seyn. Und sollte sich ein solches noch irgend finvozu die Gelegenheit bis daher ermangelt hat, so wird der andenen und in keinem Streite befangenen Erb = Kastenvogts und Schirm = Gerechtigkeit allemal die Vermuthung zur der Schluß á causa ad effectum eben so untrüglich Schluß ab effectu ad causam, das ist, von denen Wirkungen auf die advocatiam ordinariam, auf eine Kastenvogtei, ewig wahr bleiben, die Widersetzlichen Herrn Prälaten aber, bei demhöchstpreisrichte gewiß keinen Beistand finden wird.

ersten Vertrauen zweifeln des Herrn Marggrafen Fürstliche Durchlaucht keineswegs, daß gedachter gerechtet werde angewiesen werden, in Gemäßheit des Decreti Cameralis vom 18. Jun. 1774. nach dem rern Theils des Convents, nach dem Befehl des ogts und nach seiner Pflichtschuldigkeit sich dem valter anvertrauter Güter obliegenden Gebot zu

Rechnung von deiner Saushaltung!

tsame finden sich in denen Beilagen CXXXIII. und CCLIII. genügend bescheiniget.

